

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 9. Okt. 1984

Schutz des Naturschutzgebietes Moor Haslenzopf in Samstagern, Gemeinde Richterswil

Im Gebiet "Haslenzopf" in Samstagern hinterliess der Würmeiszeitliche Gletscher nach dem Rückzug zwischen zwei Moränen eine mit Lehm ausgekleidete Mulde. Ein dort entstandener kleiner See verlandete, worauf sich ein Hochmoor bilden konnte, welches bis zu 3 m mächtige Torfschichten aufweist. Dieses Moor bietet, trotz seiner bescheidenen Ausdehnung, zahlreichen heute seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren Lebensraum.

Zwar bestehen negative Einflüsse aus der Umgebung, welche die Randbereiche beeinflussten. Die Vegetation im Zentrum des Moores konnte ihren ursprünglichen, nährstoffarmen Charakter aber bis heute bewahren, weil das Moor ausschliesslich durch Regenwasser gespeist wird und von nährstoffreichem und kalkhaltigem Oberflächenwasser weitgehend verschont blieb.

Das Moor Haslenzopf wurde am 7. Februar 1944 aufgrund eines ausführlichen Gutachtens von Dr. W. Höhn vom Gemeinderat Richterswil unter Schutz gestellt. Das Schutzgebiet wurde gemäss den Plänen vom 23. Mai 1953 des Meliorationsamtes aus dem Meliorationsverfahren ausgeklammert und nicht drainiert.

Das Moor Haslenzopf ist heute in seiner Existenz durch eine unmittelbar an das Moor angrenzende geplante Reihenhausüberbauung bedroht, weil die Grundwasserverhältnisse der Moränenmulde verändert würden.

Bevor das Wasser aus dem nördlichen Teil des Riedes den Sagenbach erreicht, fliesst es gegen Nordwesten durch das Gebiet der geplanten Ueberbauung. Untersuchungen des Ingenieurbüros Jäckli AG ergaben, dass sich im Untergrund mehrere Grundwasserstockwerke befinden. Es muss deshalb mit lokal gespanntem Wasser gerechnet werden. Wenn während den Bauarbeiten wasserundurchlässige Bodenschichten beschädigt werden, besteht die Gefahr einer Absenkung des

Grundwasserspiegels im Moor und damit einer tiefgreifenden Veränderung der Vegetationszusammensetzung. Aehnliche Auswirkungen hätte eine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Ueberbauung während oder nach den Bauarbeiten. Für das Moor negative Folgen sind deshalb durch geeignete Massnahmen wie das Abdichten mit Spundwänden etc. zu verhindern.

Um die Zerstörung des Moores Haslenzopf zu verhindern und um Zeit für das Erarbeiten einer sachlich befriedigenden Lösung zu gewinnen, wurde am 8. Juni 1984 über das Moor samt angrenzender Umgebungsschutzzone das Inventar eröffnet.

Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll sichergestellt werden, dass das Moor in Zukunft weder durch angrenzende Ueberbauungen, noch auf andere Art beeinträchtigt wird.

Gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG) erlässt die Direktion der öffentlichen Bauten folgende

V E R F Ü G U N G :

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Das Moor Haslenzopf wird unter Naturschutz gestellt (Grundstücke Kat.-Nrn. 5556, 5344, 5345 und 5555 gemäss Plan Mst. 1:1000). Das Naturschutzgebiet weist verschiedene wertvolle Moor- und Riedtypen mit Davallseggen, Knotenbinsen und Kopfbinsen auf. Im Zentrum sind Hochmoorbereiche mit zahlreichen seltenen Pflanzenarten vorhanden. | Objektbeschreibung |
| 2. Der Schutz bezweckt die langfristige und umfassende Erhaltung des wertvollen Moores als Lebensraum seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften sowie als wesentliches Landschaftselement. | Schutzziel |

3. Das Naturschutzgebiet wird in folgende zwei Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIG Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone IIG dient der langfristigen Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, insbesondere vor einer Absenkung des Grundwasserspiegels oder einer Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers.

4. In der Naturschutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen
Naturschutzzone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzungen als zur Pflege nötig

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Fischen sowie standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Weidenlassen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen
- das Betreten

5. In der Naturschutzumgebungszone IIG bedürfen alle Massnahmen, Einrichtungen und Bauten, welche die Grundwasserverhältnisse oder -qualität in der Naturschutzzone I beeinflussen könnten, einer Bewilligung der Bauverwaltung.

Naturschutzumgebungszone IIG

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Naturschutzzone I entsprechend dem Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen Massnahmen getroffen werden, welche dauernd gewährleisten, dass in der Naturschutzzone I

- der Grundwasserspiegel nicht absinkt und
- die Qualität des Grundwassers nicht verändert wird.

6. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet (Zone I) fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Unterhalt und Pflege
- Uebersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- Das Ried ist in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340 f PBG geahndet. Strafbestimmungen
9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
10. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
11. Mitteilung unter Planbeilage an die Allmendkorporation Richterswil, Präsident W. Strickler, Dorfstrasse 2, Richterswil; Carlo Spelgatti, Leigrubenstrasse 11,

Richterswil; die Max Frick AG, Stationsstrasse 1, 8833 Samstagern, die Bauterra AG, Walzenhauserstrasse, 9430 St. Margarethen, den Gemeinderat Richterswil, die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, das Amt für Raumplanung, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Fischerei- und Jagdverwaltung, das Meliorations- und Vermessungsamt sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 9. Okt. 1984
N4/K1

Direktion der öffentl. Bauten
des Kantons Zürich

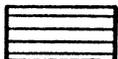


A. Sigrüst, Regierungsrat

Kanton Zürich
Gemeinde Richterswil

Naturschutzgebiet Moor Haslenzopf

Kantonale Naturschutzverfügung vom: *9.2.1984* BDV Nr. *1338*



Zone I Naturschutzzone



Zone IIG Naturschutzumgebungszone G

